

die sonst nicht beurteilt werden können. Es geht vielmehr darum, daß bestimmte Ordnungsprinzipien der objektiven und subjektiven Handlungsbedingungen vorliegen, die auf den Punkt orientieren, in dem sich innere und äußere Bedingungen in determinierter und gesetzmäßiger Weise konzentrieren und verknüpfen. Dadurch wird eine fundiertere Analyse der Prozesse im Kopf des Täters vor und während der Tat sowie des sozialen Gehalts und der gesellschaftlichen Relevanz der Tat möglich.

Es gilt, die Praktikabilität des entscheidungspsychologischen Ansatzes ständig zu erhöhen. Das kann nur in Wechselwirkung mit seiner kritischen Anwendung und differenzierten Auseinandersetzung geschehen. Sie muß zunächst zu gewissen Regelmäßigkeiten und Ordnungssätzen führen, die die Verknüpfung der Grundelemente des Modells bei spezifischen strafrechtlichen Problemen ermöglicht. An einigen Beispielen soll angedeutet werden, wie solche Anwendungsregeln lauten könnten.

So könnte z. B. für bewußte Leichtfertigkeit gesagt werden: § 7 StGB setzt Folgenerkenntnisse und subjektive Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit der Folgen bzw. der Wirkungswahrscheinlichkeit folgenverhütender Bedingungen (auf die passiv gehofft wird oder die aktiv beeinflußt werden) voraus. Wenn die objektive Folgenwahrscheinlichkeit (erfahrungsgemäß oder nachweisbar) hoch ist und die subjektive Folgenwahrscheinlichkeit sich nicht wesentlich davon unterscheidet und dennoch auf den Nichteintritt vertraut und so (bewußt gefährvoll) gehandelt wird, ist die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung von höherer Qualität.

Liegt bei hoher objektiver Folgenwahrscheinlichkeit eine geringe subjektive Folgenwahrscheinlichkeit vor.

so besteht die Verantwortungslosigkeit mehr im ungenügenden Bekanntmachen der Folgenwahrscheinlichkeit, und die Frage nach Ursachen dafür muß geklärt werden. Dabei besteht eine Abhängigkeit zwischen Schwere der Folgen und Folgenwahrscheinlichkeit. Je schwerer die Folgen, desto geringer kann die subjektive Folgenwahrscheinlichkeit sein.

Für Fahrlässigkeit in Form bewußter Pflichtverletzung ließen sich z. B. folgende Regeln bei der Anwendung des entscheidungspsychologischen Ansatzes formulieren: § 8 Abs. 1 StGB setzt fehlende Folgenerkenntnis und die Möglichkeit zur Folgenerkennung voraus. Das bedeutet, daß dem Täter Informationen über Folgenart und -Wahrscheinlichkeit objektiv zugänglich waren. Der Täter war zur subjektiven Verarbeitung und Berücksichtigung dieser Informationen in der Lage.

Die Schuldschwere ist dann erhöht, wenn

- der Täter auf die Folgen- bzw. Wahrscheinlichkeitsanalyse verzichtet, obwohl objektive Informationen zugänglich waren und die subjektive Verarbeitung möglich gewesen wäre,
- Übereinstimmung zwischen hoher objektiver und subjektiver Folgenwahrscheinlichkeit vorhanden ist und dennoch die Entscheidung zur Handlung erfolgt,
- überlegte Kombinationen von Nutzeinschätzung und Realisierungseinschätzung der Durchsetzung gesellschaftlich negativer Handlungsziele dienen.

Für die Rechtspflegepraxis wird es nützlich sein, solche Anwendungsregeln des entscheidungspsychologischen Ansatzes, wie sie hier nur beispielhaft genannt wurden, im Ergebnis ihrer praktischen Handhabung und praxisbezogenen Forschung zusammenhängend gewissermaßen katalogartig zu erfassen.

Dr. HERBERT POMPOES, Richter am Obersten Gericht

## Zu einigen Fragen der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren

Das Plenum des Obersten Gerichts hat in seinem Beschluß zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) hervorgehoben, daß die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme eine wichtige Garantie für die Findung der Wahrheit ist (Ziff. 5.4.). Dieser Grundsatz darf aber nicht losgelöst von anderen wesentlichen Grundsätzen der Beweisführung im sozialistischen Strafprozeß betrachtet werden, die ebenfalls in dem Beschluß des Plenums behandelt worden sind (vgl. Ziff. 5). Erst die gewissenhafte Beachtung aller Grundsätze ermöglicht es, die Wahrheit exakt festzustellen. Dabei ist bedeutsam, daß wissenschaftliche Beweisführung zugleich rationelle Beweisführung ist. Sie zwingt dazu, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und mit dem für die Feststellung der Wahrheit notwendigen Aufwand eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des gerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten (vgl. Ziff. 4.1. des Plenarbeschlusses).

Von diesen Grundsätzen haben sich Hartmann / Schindler // offensichtlich leiten lassen. Einige der von ihnen vorgeschlagenen Lösungen bedürfen je-

doch — wie Linder / 2 / richtig feststellt — der weiteren theoretischen Durchdringung und der Überprüfung ihrer Wirksamkeit in der Praxis.

### Zum Gerichtsbeschluß bei Abweichung vom Grundsatz der Unmittelbarkeit

Hartmann/Schindler gehen zutreffend davon aus, daß im Interesse des Beweiswertes Aufzeichnungen grundsätzlich im Original, also als unmittelbare Beweismittel, bei den Strafakten aufbewahrt und in der Beweisaufnahme verlesen oder auf andere Weise wiedergegeben werden sollen. Sie sind in der gerichtlichen Hauptverhandlung im erforderlichen Umfang durch Verlesen, Abspielen des Tonbandes u. ä. zur Kenntnis zu bringen (vgl. Ziff. 5.4. des Plenarbeschlusses). Grundsatz ist also die Vorlage des Originals der Aufzeichnung in der gerichtlichen Hauptverhandlung; nur dann, wenn die Vorlage des Originals nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, darf dieses durch eine Abschrift oder ähnliches ersetzt werden.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung (§ 51 Abs. 2 StPO) und des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vermag es daher nicht zu überzeu-

<sup>m</sup> Vgl. Hartmann/Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, NJ 1971 S. 354 ff.

<sup>1/2</sup> Vgl. Linder, „Nochmals: Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, NJ 1972 S. 511 ff.